

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 44 | Freitag, 8. November 2024

## Öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Montag, 11.11.2024, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

### Tagesordnung

1. LesArt 2024 - Bilanz
2. Kunstwerk "Nadel mit Faden" - Aktueller Stand zur Finanzierung und zum Standort des geplanten Kunstwerkes von Klaus-Leo Drechsel
3. Jahresbericht der Stadtbibliothek
4. Stadtbibliothek: Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung
5. Aktuelles aus dem Bildungsmanagement
6. Anhebung der staatlichen und kommunalen Zuwendungen für die Durchführung von Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen zum Schuljahr 2024/2025
7. Kommunale Förderung der nicht gedeckten Kosten bei den Trägern der Mittagsbetreuungen an Schwabacher Grundschulen und der Schule am Museum

Stadt Schwabach, 05.11.2024  
Peter Reiß  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 12.11.2024, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

### Tagesordnung

1. Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Weggesetz (BayStrWG)
2. Spielplatz am Hirtenweg, Vorstellung Planungsideen

Stadt Schwabach, 07.11.2024  
Peter Reiß  
Oberbürgermeister

## Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Mittwoch, 13. November 2024

Die Ämter der Stadtverwaltung, einschließlich des Bürgerbüros und der Volkshochschule schließen am Mittwoch, 13. November 2024, wegen einer betrieblichen Veranstaltung bereits um 12 Uhr. Der Pflegestützpunkt ist an diesem Tag ganztägig geschlossen. Die Stadtbibliothek ist von 10 bis 13 Uhr **geöffnet**. Das Stadtmuseum ist von 10 bis 18 Uhr **geöffnet**. Das Entsorgungszentrum Schwabach mit Recyclinghof ist von 10 bis 17 Uhr **geöffnet**.

Stadt Schwabach, 30.10.2024  
Emil Heinlein  
Bürgermeister

**Schließung Amt für Senioren und Soziales**

Das Amt für Senioren und Soziales, Abteilung Sozialleistungen ist am Montag, 11.11.2024 und Dienstag, 12.11.2024, aufgrund einer Schulungsmaßnahme ganztägig nicht erreichbar.

Stadt Schwabach, 30.10.2024

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**Vollzug des Baugesetzbuches  
Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen zur Erweiterung des Sanierungsgebietes  
SAN 0 um die Bereiche Bismarckhalle und Bismarckstraße im Rahmen des Programms  
„Sozialer Zusammenhalt“****Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 31. März 2023 die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen zur Sanierung des Bereiches **Hallenbad, Fl.Nr.552/3 und Teile des Verbindungsweges Wittelsbacherstraße – Schillerplatz, Fl.Nr. Teile aus 552/15, 552/16, 1224/2** (Bismarckhalle und Bismarckstraße) als Erweiterung des Sanierungsgebietes SAN 0 beschlossen.

Nach § 141 BauGB Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes sog. vorbereitende Untersuchungen durchzuführen. Die sind erforderlich, um Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge zu gewinnen, sowie die anzustrebenden, allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung bestimmen zu können.

Die Gemeinde leitet die Vorbereitung der Sanierung durch den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung ein.

Der Entwurf der vorbereitenden Untersuchungen vom 23.08.2024 wurde vom Stadtrat am 27. September 2024 gebilligt und liegt gemäß § 137 Baugesetzbuch in der Zeit vom

**Montag, 11. November, bis einschließlich Freitag, 13. Dezember 2024,**

öffentlich aus.

Der Bericht zur vorbereitenden Untersuchung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Stadtplanungsamt, I. OG, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, eingesehen werden.

Zu Auskünften stehen Herr Kai Maier, Zimmer 125, Tel. 09122 860-533, oder seine Vertretung während der allgemeinen Öffnungszeiten (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) zur Verfügung.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Im Rahmen dieses Auslegungsverfahrens wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Zusätzlich ist der Entwurf des Berichtes auf der Homepage der Stadt Schwabach unter dem Link <http://www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb> eingestellt

Stadt Schwabach, 05.11.2024

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
Errichtung von zwei Müllhäuschen auf dem Anwesen Wilhelm-Albrecht-Str. 1-5, Gemarkung  
Schwabach, Flur Nr. 873/168 873/34 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 25.10.2024, BV-Nr. 211/2023 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 08.11.2024 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 28.10.2024

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
Errichtung eines Müllhäuschens auf dem Anwesen Wilhelm-Albrecht-Str. 19, 21, 23,  
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 873/168 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 25.10.2024, BV-Nr. 273/2023 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 08.11.2024 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 28.10.2024

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat